

Auszug aus der FSP-Berufsordnung

1. Verantwortlichkeit

Die FSP-Mitglieder tragen die Verantwortung für ihr berufliches Handeln im Wissen um die möglichen persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen.

- 1.1. Sie verhalten sich so, dass vorhersehbarer und vermeidbarer Schaden verhindert wird.

2. Berufliche Kompetenz

Verantwortliches berufliches Handeln erfordert persönliche und fachliche Kompetenz. Die FSP-Mitglieder wahren und fördern ihr Wissen und Können. Sie beachten die Grenzen ihrer Kompetenz.

- 2.1. Die FSP-Mitglieder sichern die Qualität ihres beruflichen Handelns durch kontinuierliche Fortbildung, Supervision und andere geeignete Massnahmen.

3. Umgang mit vertraulichen Informationen

Die FSP-Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen.

- 3.1. Sie behandeln Informationen, die sie während ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten, vertraulich.
- 3.2. Vor einer allfälligen Weitergabe von Informationen holen sie das Einverständnis der betroffenen Personen ein.
- 3.3. Ohne dieses Einverständnis geben sie Informationen nur weiter, wenn das Gesetz sie ausdrücklich dazu ermächtigt. In diesem Falle informieren sie die betroffenen Personen und teilen ihnen Grund und Inhalt der Information mit. Bei Gerichtsverfahren prüfen sie die Möglichkeit einer Zeugnisverweigerung.
- 3.4. Sie sorgen dafür, dass alle Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt oder vollständig anonymisiert werden.

4. Gestaltung der beruflichen Beziehungen

Die FSP-Mitglieder verpflichten sich, ihre beruflichen Beziehungen respektvoll, klar und ohne Benachteiligung der betroffenen Personen oder Institutionen zu gestalten.

- 4.1. Sie respektieren die Würde und Integrität der Personen, mit denen sie in beruflicher Beziehung stehen, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
- 4.2. Sie nutzen Schwächen und Abhängigkeitsverhältnisse nicht aus.
- 4.3. Sie unterlassen alle Verhaltensweisen sexueller Art gegenüber Klientinnen und Klienten. Nach Abschluss einer Psychotherapie oder anderen Behandlung gilt dies für weitere zwei Jahre, während denen keine Therapiesitzungen stattfinden.
- 4.4. Sie informieren die Auftraggebenden offen und sachlich über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Leistungen. Sie geben den Klientinnen/Klienten Auskunft über ihr Vorgehen und gewähren auf Wunsch Einblick in die Akten. Dabei schützen sie die Interessen von Drittpersonen.
- 4.5. Werden sie auf Veranlassung von Dritten tätig, weisen sie Klientinnen und Klienten zu Beginn ihrer Tätigkeit darauf hin.
- 4.6. Sie verpflichten sich, vor jeder Übernahme eines Auftrages klare Honorarvereinbarungen zu treffen.
- 4.7. Bei der Tarifgestaltung orientieren sie sich an den FSP-Tarifrichtlinien.

Beschwerden können bei folgender Adresse eingereicht werden:

Berufsordnungskommission der FSP, Choisystrasse 11, 3000 Bern 14